

**Gemeinde Nuthe-Urstromtal, OT Woltersdorf
B-Plan Woltersdorf Nr. 08 „Feldstraße“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



September 2025

**Gemeinde Nuthe-Urstromtal, OT Woltersdorf
B-Plan Woltersdorf Nr. 08 „Feldstraße“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Christopher Krüger
Franckenstraße 28 a

14943 Luckenwalde

Bearbeitung:



Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Berkenbrücker Dorfstr. 11
14947 Nuthe-Urstromtal

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Heinrich Hartong

September 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung.....	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
3	Planungsgebiet	5
4	Untersuchungsumfang.....	8
5	Ergebnisse	9
5.1	Brutvögel	9
5.2	Reptilien.....	9
5.3	Weitere geschützte Arten	10
6	Prüfung der Betroffenheit geschützter Arten	11
6.1	Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit.....	11
6.1.1	Brutvögel, Niststätten	11
6.1.2	Reptilien	12
6.2	Vermeidungsmaßnahmen	12
6.2.1	Brutvögel.....	12
6.2.2	Reptilien	13
7	Literatur	14
8	Anhang – Maßnahmeblätter	15
8.1	Maßnahmeblätter Vermeidungsmaßnahmen	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets.....	6
Abbildung 2: Luftbild.....	6
Abbildung 3: B-Plan -Vorentwurf (Stand: März 2025)	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Reptilien.....	10
---------------------------	----

1 Anlass, Aufgabenstellung

Im Ortsteil Woltersdorf der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Landkreis Teltow-Fläming) ist die die Aufstellung des Bebauungsplans Woltersdorf Nr. 08 „Feldstraße“, der die zukünftige Nutzung und Bebauung des Grundstücks regeln soll, vorgesehen.

Im Rahmen des Umweltberichts, der parallel zum B-Plan zu erarbeiten ist, sind auch die Eingriffsfolgen für die Tierwelt sowie artenschutzrechtliche Belange, insbesondere eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten, zu berücksichtigen.

Für besonders und streng geschützte Tierarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Verbot einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

In dem vorliegenden Gutachten werden die Ergebnisse der im Jahr 2025 durchgeführten Untersuchungen zum Vorkommen geschützter Arten dargestellt. Darauf aufbauend werden mögliche Auswirkungen in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben bewertet und es werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Umsetzung der Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen von Zulassungsverfahren für Pläne und Projekte auch die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Für besonders und streng geschützte Tierarten sowie für europäische Vogelarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG das Verbot einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Weiterhin ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In der Artenschutzprüfung ist neben der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums darzulegen, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Plan oder das Projekt erfüllt werden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht die Möglichkeit, im Rahmen dieser Prüfung durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden.

Kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, sind die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

Danach ist das Vorhaben artenschutzrechtlich nur zulässig, wenn die folgenden Ausnahmevoraussetzungen vollständig erfüllt sind:

- Für die Planung müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorhanden sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern.

Die Voraussetzungen für eine entsprechende Ausnahme sind für die Zulässigkeit des Vorhabens darzulegen.

3 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im nordwestlichen Teil der Ortschaft Woltersdorf, südöstlich der Bahnlinie in Richtung Berlin (vgl. Abbildung 1). Das B-Plangebiet umfasst eine Fläche von knapp über 3.000 m². Es handelt sich um den südlichen Teil einer größeren nicht genutzten Brachfläche, die im Süden und Westen v. a. durch Gras- und Hochstaudenflure, im nördlichen Teil überwiegend durch jüngere Laub- und Nadelholzbestände geprägt ist. An der südlichen Grenze ist ein bestehendes Wohnhaus mit Gartenbereich in das B-Plangebiet einbezogen.

Im Winterhalbjahr 2024/25 wurden die auf dem Grundstück teilweise vorhandenen Gehölze gerodet und die obersten Vegetations- und Bodenschichten abgeschoben. Zu Beginn der Untersuchungen im Mai 2025 waren daher vorherrschend Rohbodenbereiche mit einer weitgehend fehlende Vegetationsbedeckung vorhanden. Bis zum Spätsommer hatte sich eine überwiegend lückige Pioniervegetation ausgebildet und teilweise waren Gehölze (Robinie) wieder ausgetrieben.

Westlich grenzen an das Grundstück nicht genutzte Gras- und Hochstaudenbestände an. Nördlich sind lichte Gehölze mit Kiefern und Birken vorhanden. Ähnliche Vegetationsstrukturen sind auch für das B-Plangrundstück vor der Beräumung anzunehmen (vgl. Luftbild Abbildung 2).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht für den gesamten Geltungsbereich die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets mit zwei Baufenstern vor (vgl. Abbildung 3).

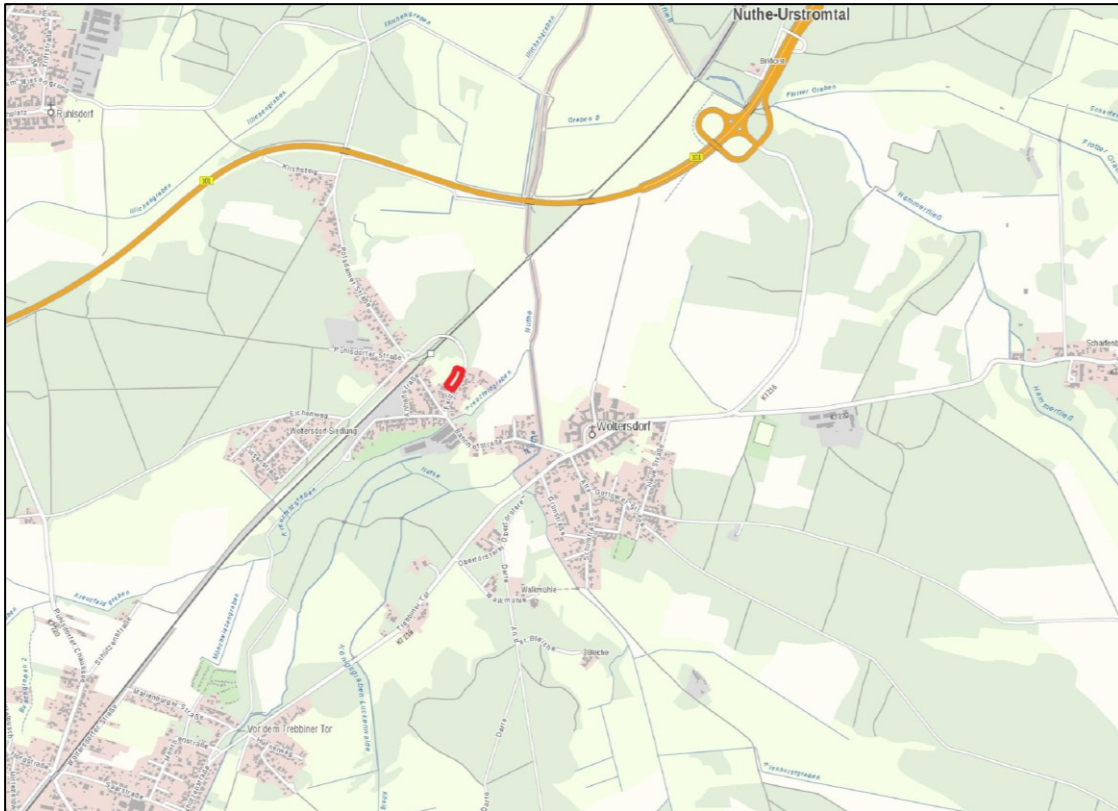


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets



Abbildung 2: Luftbild

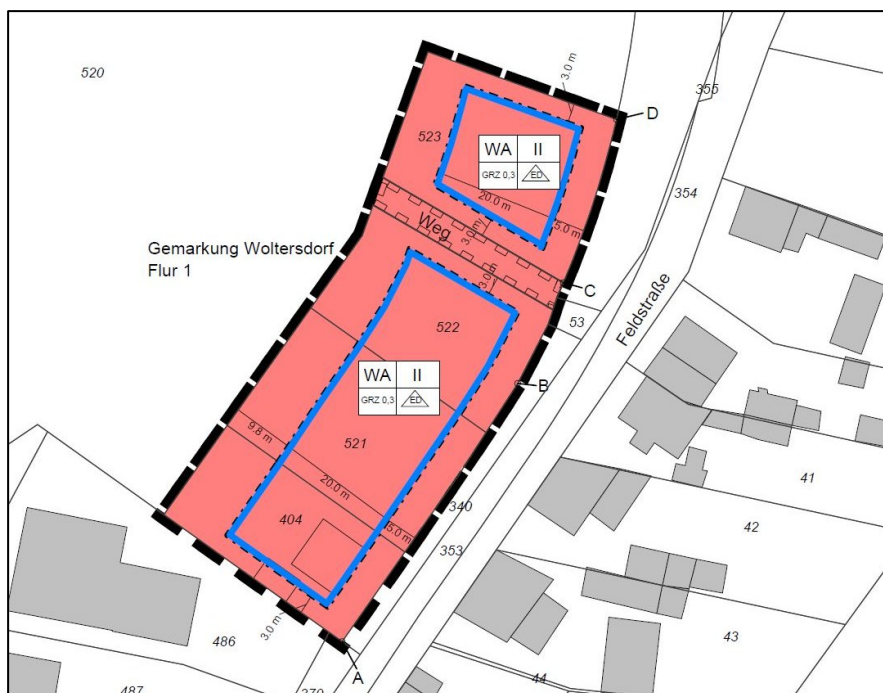


Abbildung 3: B-Plan -Vorentwurf (Stand: März 2025)



Foto 1: B-Plangebiet im Mai 2025



Foto 2: B-Plangebiet im Mai 2025



Foto 3: B-Plangebiet im September 2025



Foto 4: B-Plangebiet im September 2025



Foto 5: Angrenzende Gehölzbestände



Foto 6: Angrenzende Gehölze und Ablagerungen

4 Untersuchungsumfang

Aufgrund der durch die Beräumung stark eingeschränkte Lebensraumausstattung des B-Plangebiets wurde der Untersuchungsumfang auf drei Kontrollen von Mai bis September 2025 beschränkt. Im Rahmen der Begehungen wurde das gesamte B-Plangebiet sowie westlich und nördlich direkt angrenzende Freiflächen und Gehölzbestände vollständig kontrolliert.

Im Rahmen der Begehungen wurden sämtliche Brutvogelarten, Reptilien, insbesondere die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), hügelbauende Waldameisen sowie weitere potenzielle Vorkommen geschützter Arten kartiert.

Die Begehungen fanden bei günstigen trockenen, windarmen, sonnigen und warmen, aber nicht zu heißen Witterungsbedingungen statt.

Geeignete Reptilienhabitate, wie Gras- und Hochstaudenbestände, trocken-warme Säume und Gehölzränder, wurden durch langsames Absuchen, insbesondere von potenziellen Sonnplätzen sowie von natürlichen und künstlichen Verstecken, kontrolliert.

Die Begehungen wurden am 20.05. 12.06. und 11.09. durchgeführt.

5 Ergebnisse

5.1 Brutvögel

Innerhalb der Freiflächen des B-Plangebiets konnten keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Brutvögel festgestellt werden. Dies ist auf das weitgehende Fehlen von Vegetationsstrukturen aufgrund der Beräumung des Grundstücks zurückzuführen. An einem Wohnhaus, das im Süden in das B-Plangebiet einbezogen wurde, sind Haussperlinge (*Passer domesticus*) als wahrscheinliche Brutvögel nachgewiesen worden.

In den an das B-Plangebiet angrenzenden strukturreichen Gehölzbeständen wurden verschiedene noch verbreitet in entsprechenden Lebensräumen vorkommende Vogelarten, die als potenzielle Brutvögel einzustufen sind, nachgewiesen. Festgestellt wurden Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Picoides major*), Elster (*Pica pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

5.2 Reptilien

Als einzige Reptilienart wurde im Untersuchungsraum die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Die Zauneidechse gilt in Brandenburg als gefährdet und steht deutschlandweit auf der Vorwarnliste. Sie ist zudem in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und zählt damit zu den streng geschützten Arten. Die Zauneidechse besiedelt offene, wärmebegünstigte Habitate auf trockenem Substrat mit kleinräumiger Mosaikstruktur. Typisch sind Lebensräume mit reich strukturierter und dichter, aber nicht vollständig geschlossener Krautschicht, die eine mittlere Vegetationshöhe und -bedeckung aufweist. Wichtig sind für die Zauneidechse Kleinstrukturen, wie Totholz und Altgrasbestände als Sonnplätze sowie trockene Erdspalten, Nagerbauten oder vermoderte Baumstubben als Nachtverstecke und Überwinterungsquartiere. Es müssen zudem unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen in lockerem, grabbarem Substrat vorhanden sein (BLANKE 2010).

Diese Habitatanforderungen werden im Untersuchungsraum aktuell nur im Bereich der an das B-Plangebiet angrenzenden Brachen und besonnten Gehölzränder, die teilweise durch Erdhaufen und Totholz strukturiert sind, erfüllt. Hier konnten im Frühjahr einzelne adulte Tiere und im Herbst diesjährige Zauneidechsen nachgewiesen werden. Das Vorkommen dürfte durch die Nähe der nördlich angrenzenden Bahntrasse begünstigt sein. Bahnlinien stellen in Brandenburg regelmäßig bevorzugt von Zauneidechsen genutzte Habitate dar (SCHNEEWEIß et al. 2014).

Das B-Plangebiet selbst ist derzeit durch die Beräumung als Gesamtlebensraum für Zauneidechsen kaum geeignet. Adulte Tiere konnten nicht festgestellt werden. Nur im September wurde eine diesjährige Zauneidechse im nördlichen Randbereich registriert. Aufgrund der offensichtlich schnell fortschreitenden Entwicklung einer Gras- und Krautvegetation sowie in Teilbereichen auch von Gehölzen, muss allerdings im kommenden Jahr von einer beginnenden Besiedlung durch Zauneidechsen ausgegangen werden.

Tabelle 1: Reptilien

Art	RL Bbg 1)	RL D 1)	FFH 2)	Schutz 3)
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	§§

- 1) Rote Liste Brandenburg und Deutschland SCHNEEWEIß et al. (2004) und Rote-Liste-Gremium Amphibien u. Reptilien (2020a)
 1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
 V = Arten der Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- 2) FFH-Richtlinie II = Arten des Anhangs II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen)
 IV = Arten des Anhangs IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)
- 3) Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Tierarten §§ = streng geschützte Tierarten



Foto 7: Adulte Zauneidechse am Gehölzrand außerhalb des B-Plangebiets



Foto 8: Diesjährige Zauneidechse an der nördlichen Grenze des B-Plangebiets

5.3 Weitere geschützte Arten

Aufgrund der kürzlich durchgeführten vollständigen Vegetations- und Gehölzentnahme bieten die Freiflächen des B-Plangebiets für weitere geschützte Tierarten, wie Fledermäuse, Holzkäfer oder hügelbauende Waldameisen, derzeit keine geeigneten Habitatbedingungen.

6 Prüfung der Betroffenheit geschützter Arten

Innerhalb des B-Plangebiets ist eine Umnutzung in Form einer Wohnbebauung geplant. Im Bereich der bereits beräumten ehemaligen Brachflächen ist mit einer deutlichen Lebensraumveränderung für Tierarten zu rechnen. Weiterhin sind baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch die geplanten Maßnahmen Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten, u. a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten, eintreten können.

Dabei ist zu bewerten,

- ob Individuen der entsprechenden Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- ob entsprechende Arten erheblich gestört werden können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) und
- ob die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechender Arten beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

6.1 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit

6.1.1 Brutvögel, Niststätten

Aktuell konnten keine Hinweise auf Vorkommen von Brutvogelarten innerhalb des B-Plangebiets festgestellt werden. Aufgrund der offensichtlich schnell fortschreitenden Sukzession von Gras- und Staudenfluren sowie in Teilbereichen auch von Gehölzen, kann allerdings eine Besiedlung im kommenden Frühjahr durch Brutvogelarten, die entsprechende Lebensräume besiedeln, wie z. B. Heidelerche (*Lullula arborea*) oder Goldammer (*Emberiza citrinella*), nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Daher muss während der Brutzeit von Anfang März bis Anfang September bei allen Maßnahmen mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) und damit mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 gerechnet werden.

Weiterhin kann es zu einem Verlust vorhandener Fortpflanzungsstätten der festgestellten Brutvogelarten und damit zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 kommen.

Baubedingt ist mit Störwirkungen zu rechnen. Besonders störungsempfindliche Vogelarten wurden im Umfeld des B-Plangebiets allerdings nicht festgestellt und sind aufgrund der Habitatstrukturen auch nicht zu erwarten.

Wiederkehrend genutzte Niststätten, wie Baumhöhlen, sind im Bereich des B-Plangebiets nicht vorhanden, so dass keine Betroffenheit von Brutvogelarten, die auf entsprechende Niststätten angewiesen sind, besteht.

6.1.2 Reptilien

Direkt angrenzend an das B-Plangebiet wurde eine Population der streng geschützten Zauneidechse nachgewiesen. Dieses Zauneidechsenvorkommen ist nicht von den Nutzungsänderungen im B-Plangebiet betroffen, so dass nicht von einem Lebensraumverlust in diesen Bereichen auszugehen ist.

Eine Nutzung von Habitaten außerhalb des B-Plangebiets während der Bauphase durch Befahren oder Materialablagerungen könnte allerdings zu wesentlichen Beeinträchtigungen, wie einer Verletzung oder Tötung von Tieren, führen.

Auch im Fall eines Einwanderns von Zauneidechsen aus den angrenzenden Lebensräumen in das B-Plangebiet, kann eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der aktuell festgestellten Vegetationsentwicklung muss im kommenden Jahr mit einer entsprechenden Einwanderung gerechnet werden.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Um Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu mindern oder auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen.

6.2.1 Brutvögel

Aufgrund einer möglichen Besiedlung des B-Plangebiets im kommenden Jahr, muss während der Brutzeit von März bis August bei allen Baumaßnahmen mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) gerechnet werden.

Erhebliche Störungen sowie eine Verletzung oder Tötung von Tieren lassen sich durch Regelungen der Bauzeiten vermeiden. Sämtliche Baumaßnahmen sind daher außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten, die sich von März bis September erstreckt, durchzuführen. Entsprechende Bauzeitenregelungen sind vorzusehen.

Alternativ ist vor einem Beginn von Baumaßnahmen zu prüfen, ob eine Besiedlung durch Brutvögel vorhanden ist bzw. ob eine Betroffenheit von Bruten ausgeschlossen werden kann. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind in diesem Fall ggf. Baumaßnahmen auch innerhalb der Brutzeit möglich.

6.2.2 Reptilien

Um eine Einwanderung von Zauneidechsen aus den besiedelten Habitaten in die Baubereiche des Planungsgebiets zu verhindern, ist entlang der gesamten Baugebietsgrenze zu angrenzenden Habitaten nördlich und westlich ein Reptilienschutzzaun zu errichten und während der gesamten Bauphase funktionsfähig zu halten (vgl. Maßnahmeblatt V 2 im Anhang). Ein entsprechender Zaun sollte bereits im Winterhalbjahr 2025/26 errichtet werden, um ein Einwandern und eine Ansiedlung von Zauneidechsen zu verhindern. Im Frühjahr ist zu prüfen, ob sich bereits eingewanderte Jungtiere innerhalb des Zauns befinden. Sollte dies der Fall sein, sind die Tiere fachgerecht einzufangen und in die bestehenden Habitate außerhalb des B-Plangebiets umzusetzen.

Sollte kein Reptilienzaun bis zum März 2026 installiert worden sein, ist im Vorfeld von Baumaßnahmen zu prüfen, ob sich Zauneidechsen im B-Plangebiet angesiedelt haben und wenn dies der Fall ist, sind diese nach Installierung eines Reptilienschutzzauns fachgerecht einzufangen und umzusetzen bzw. umzusiedeln.

7 Literatur

BLANKE, I. 2010: Die Zauneidechse. – Zeitschrift f. Feldherpetologie. Beiheft 7, 176 S.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42

SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAIER, R. 2014: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23

8 Anhang – Maßnahmeblätter

8.1 Maßnahmeblätter Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmeblatt V 1	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Woltersdorf Nr. 08 „Feldstraße“	
Maßnahme-Nr.:	V 1
Bezeichnung:	Vermeidung einer Gefährdung von Vogelbruten durch Baufeldfreimachung, Bauarbeiten und Störungen
Maßnahmetyp:	Vermeidungsmaßnahme
Bezeichnung und Umfang	
Lage:	Freiflächen im gesamten B-Plangebiet
Maßnahmebeschreibung	
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v.a. Nestlingen) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durch Baumaßnahmen oder Störungen zu verhindern, sind Maßnahmen zur Baufeldfreimachung und Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen. Ist durch Kontrollen nachgewiesen worden, dass innerhalb der Brutzeit eine Betroffenheit von Bruten ausgeschlossen werden kann, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. Baumaßnahmen auch innerhalb der Brutzeit möglich.	

Maßnahmeblatt V 2	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Woltersdorf Nr. 08 „Feldstraße“	
Bezeichnung, Maßnahmetyp und Lage	
Maßnahme-Nr.:	V 2
Bezeichnung:	Bauzeitlicher Reptilienschutzzaun
Maßnahmetyp:	Vermeidungsmaßnahme
Lage:	Gesamte westliche und nördliche Grenze des B-Plangebiets
Maßnahmeziel	
Maßnahmeziel:	Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von streng geschützten Zauneidechsen
Maßnahmebeschreibung	
Errichtung eines mobilen Reptilienschutzzaunes im Winterhalbjahr 2025/26 bzw. vor Beginn von Bauarbeiten: • PVC-Plane mind. 60 cm hoch, Folie ist mind. 10 cm in die Erde einzulassen. • Standzeit des Schutzzaunes während der gesamten Bauphase bzw. während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen von März bis Oktober. • Wöchentliche Kontrolle und Instandhaltung des Zaunes. • Ein Befahren sowie das Ablagern von Materialien in den von Zauneidechsen genutzten Lebensräumen, die durch die Zäune abgegrenzt werden, ist auszuschließen. • Durchführung von mindestens drei Kontrollen zur Überprüfung, ob sich Zauneidechsen innerhalb des Zaunes im B-Plangebiet befinden. • Sollten Zauneidechsen nachgewiesen werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen bzw. umzusiedeln.	